

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 30.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 21. März

1918.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 3. 1918.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Impfarzte
des Kreises.

Die Ausführung der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1918 betreffend.

Unter Hinweisung auf die Verfügung vom 11. April 1900, Kreisblatt Nr. 48 vom 11. April 1901, Kreisblatt Nr. 47, und die im besonderen Abdruck (in Extrabeilage zu Nr. 13 des Reg.-Amtsblattes von 1900) überlieferten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts, beauftrage ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, mit der Aufstellung der Impflisten für das Jahr 1918 nunmehr sofort zu beginnen und mir das Original derselben bis spätestens zum 15. April ds. Js zur Prüfung einzureichen. Das benötigte Formular wird Ihnen in den nächsten Tagen f. H. übersandt. Nachdem die Listen diesseits revidiert worden, werden solche den Ortspolizeibehörden f. H. zur baldigen Zustellung an den bestellten Impfarzt zurückgesandt werden.

In die Impflisten für das Jahr 1918 (Form. V) sind aufzunehmen:

a) alle 1916 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind;

b) alle im Jahre 1917 geborenen und dormalen noch lebenden Kinder, einschl. der zugezogenen.

In die Revaccinationsliste (Form. VI) gehören:

a) alle 1905 und früherer geborenen und noch garnicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Zöglinge von öffentlichen oder Privat-Lehranstalten und

b) die 1906 geborenen Zöglinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplikatlisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahre zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft usw.) übertragen werden und in Kol. 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Weggängen ist in der Spalte 26 resp. 27 der neue Wohnort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Die Listen 5 und 6 sind hinsichtlich der richtigen Aufstellung von dem zuständigen Standesbeamten bezw. dem Schulvorsteher und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, ebenso demnächst nach dem Impftermine hinsichtlich der Richtigkeit der gemachten Einträge von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde. Auch die Uebersichten VIII und IX müssen demnächst von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde in gleicher Weise bescheinigt und vollzogen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, behufs vorchriftsmäßiger Ausführung des Impfgeschäftes die ihnen nach den Vorschriften sub. IV Seite 2 und 6 der Extrabeilage zu Nr. 13 des Reg.-Amtsblattes von 1900, der Verfügung vom 11. April 1900 (Kreisblatt Nr. 48) und vom 8. April 1905 (Kreisblatt Nr. 46) zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders den Eltern aller Impfpflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen, (auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln versehen) zugehen zu lassen. Diese Formulare, getrennt nach Erstimpfungen und Wiederimpfungen sind auf Gemeindefkosten zu beschaf-

ten und auch eine Anzahl im Impftermin vorrätig zu halten; sie können in der vorgeschriebenen neuesten Form in der Buchdruckerei von P. Plaum in Wiesbaden bezogen werden (s. Bekanntmachungen in Nr. 13 und 32 des Kreisblattes von 1908).

Wegen Bereitstellung eines geeigneten reinlichen Lokals verweise ich auf die Verfügung vom 10. April 1902 Kreisblatt Nr. 45.

Demnach müssen die mit großer Sorgfalt auszuwählenden Räume — tunlichst die Schul- und Gemeindegemeinschaften — zur Abhaltung der Impfung hell, heizbar und genügend groß sein, auch kurz vor dem Impftermin gründlich gelüftet und mit heißer Schmierseifenlösung (20 Gramm auf 1 Eimer heißes Wasser) gründlich gesäubert werden, wobei nicht nur der Fußboden, sondern auch Fenstern und Türen und die etwa vorhandenen Bänke, Tische usw. mit der Schmierseifenlösung zu reinigen sind. Nach der Reinigung darf der Impfraum bis zum Impftermin von Niemanden mehr betreten werden. Der zur Verfügung gestellte Raum soll, wenn irgend möglich, auch eine Trennung des Wartesaales zum Operationszimmer gestatten.

Nur im äußersten Notfalle dürfen Räume in Wirtshäusern als öffentliche Impflöcher benutzt werden, wenn sie hierzu geeignet und wie oben verlangt vorher gründlich gelüftet und gereinigt worden sind. Die Ortspolizeibehörden weise ich hiermit an, sich vor dem Impftermine persönlich zu überzeugen, ob dieser Vorschrift genau entsprochen worden ist.

Damit keine Ueberfüllung der Impfräume eintritt, sind die Vorladungen nach Benehmen mit dem Herrn Impfarzte so einzurichten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine nicht überschritten wird. Je nach der Zahl der Impflinge und dem Umfang des Lokals können die Impflinge auch an demselben Tage, aber mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen (z. B. die erste Hälfte auf 9 Uhr, die 2. Hälfte auf eine halbe oder ganze Stunde später) vorgeladen werden.

Die Wiederimpfungen sind tunlichst nach Geschlechtern getrennt vorzuladen.

Das Impflokal muß erforderlichen Falles geheizt werden und sind in demselben 2 Waschkübeln mit reinem Wasser, sowie Handtuch und Seife vorrätig zu halten.

Dem Impftermine hat ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde beizuwohnen, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Auch ist für eine geeignete Schreibhilfe Sorge zu tragen. Bei der Wiederimpfung der Schulkinder und der darauf folgenden Nachschau muß ein Lehrer anwesend sein. Die Ortspolizeibehörden haben daher die königlichen Ortsschulinspektionen von dem Impftermin der Wiederimpfungen in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, die Anwesenheit eines Lehrers bei dem Impftermin sowohl als auch die Begleitung der Schulkinder auf dem Wege nach dem Impflokal durch einen Lehrer anzuordnen. Ausdrücklich weise ich noch darauf hin, daß die Impfformulare in den Händen der Ortspolizeibehörde, nicht der Impfarzte sein müssen.

Die von den Ortspolizeibehörden zu stellende Schreibhilfe ist auch für die Nachschautermine bereit zu stellen und sind die Impfscheine demnächst derart vorzubereiten, daß

Heeresgruppe Gallwitz.

Der Artilleriekampf vor Verdun nahm am Abend große Heftigkeit an. Einige Kompagnien überrannten südwestlich von Ornes in überraschendem Angriff die erste feindliche Linie. Sie stießen bis zur Brule-Schlucht durch und nahmen einen Bataillonsstab und mehr als 240 Franzosen (darunter 20 Offiziere) gefangen. Westlich von Apremont drangen rheinische und niederländische Landwehr in die französischen Gräben ein und brachten 78 Gefangene zurück.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Auf dem Ostufer der Mosel und bei Romeny führten wir erfolgreiche Erkundigungen durch.
Das Zerstörungsgeschütz der französischen Artillerie am Karro-Walde hielt an.

Im breiten Abschnitte der Westfront ist heute früh die Artillerie-Schlacht mit voller Wucht entbrannt.

Oesterreichisch-ungarische Artillerie hat sich am Kampf gegen Engländer und Franzosen beteiligt.

Osten.

Heeresgruppe Radensen.

Die Truppen des Generals der Infanterie Rosch haben in der Ukraine die Handels- und Hafenstadt Cherson genommen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Holzverkauf

Königl. Oberförsterei Usingen.

Zentralstudienfonds.

Montag, den 25. 3. 18 von vorm. 10 Uhr ab

in der Wirtschaft Koloh zu Oberhain aus den Distr. Kirchgewald, Neuhagewald, Wehstein, Peterweg und Sandlaut Nupholz: 35 Nichtenstämme = 10,12 fm., 456 Stg. I. Al., 426 Stg. II. Al., 1160 Stg. III. 1326 Stg. IV. — VI Al. Brennholz: St.: 8 rm Sch. u. An., 100 Wellen, Bu.: 293 rm Sch. u. An., 3000 Wellen, Weichh.: 6 rm Sch. u. An., 190 Wellen, Nadelh.: 310 rm Sch. u. An., 52 rm Reisig I. Al. (teilweise Pohlenstangen enthaltend) und 8810 Wellen.

Holz Händler sind beim Brennholzverkauf ausgeschlossen.

Holzverkauf.

Kgl. Oberförsterei Usingen.

Schutzbez. Oberhain.

Montag, den 25. 3. 18 von vormittags 10 Uhr ab in der

Wirtschaft Koloh zu Oberhain aus den Distr. 1 a, 1 b, 3 b, 4 d, 5, 6, 9 u. 10 Nupholz: 82 Al. Stämme = 16,42 fm., 419 Stg. I. Al., 337 Stg. II. Al., 1306 Stg. III. Al., id. 1500 Stg. IV. u. V. Al., 11 rm Pärchen Nupholt. Brennholz: St.: 27 rm Sch. u. An., 900 Wellen, Bu.: 109 rm Sch. u. An., 1380 Wellen, Weichh.: 2 rm An., 40 Wellen, Nadelh.: 57 rm Sch. u. An., 36 rm Reisig I. Al. (teilweise Pohlenstangen enthaltend) und 270 Wellen.

Holz Händler sind beim Brennholzverkauf ausgeschlossen.

Holzverkauf.

Montag, den 25. d. Mts. kommen im hiesigen Königlichen Schloßgarten

8,26 fm Eichen
0,59 „ Ahorn und
117 rmtr Brennholz

zur öffentlichen, meistbietenden Versteigerung.

Beginn vormittags 9 1/2 Uhr am Tor Dorotheenstraße.

Bad Homburg v. d. G., den 20. März 1918.

Königliche Hofgarten-Verwaltung.

Zur Frühjahrsaussaat empfehlen wir

besonders für ärmere Böden:

Original Zeinersfrankengerste,
Anerkannte 1. Absaat Heilsfrankengerste,
Original Galizischer Kolbensommerweizen,
„ Petkuser Sommersaatroggen.

Ferner für mildere Lagen:

Original Rimpaus Hanna-Gerste,
Anerkannte 1. Absaat Heines-Hannagerste,
Original Rimpaus Schlanstädter Sommersaatweizen,
Anerkannte 1. Absaat Strubes Schlanstädter Saatweizen.

Ferner:

gute gesunde seidefreie pfälzische Rotkleesaat.

Alles in prima hochkeimenden Saaten,

Landwirtschaftl. Zentral-Darlehnskasse für Deutschland,
Filiale Frankfurt a. M.

Stadt. Kurhaustheater Bad Homburg.

Direktion Adalbert Steffter.

Samstag, den 23. März abends 7 1/2 Uhr

(Außer Abonnement.)

Der liebe Papi

Operette in 3 Akten von Walter R. Gage.

Sonntag, den 24. März, abends 7 1/2 Uhr

Beste Vorstellung der Spielzeit 1917/18

Die bessere Hälfte

Schwank in 3 Akten von Franz Arnold und Ernst Bach.

dieselben von den Impfarzten unterschristlich vollzogen werden können.

Nehmen auch Privatärzte Impfungen vor, so sind sie vor Ablauf des Jahres aufzufordern, die nach § 8 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R. G. B. S. 32) von ihnen zu führenden Impflisten rechtzeitig jeder Ortspolizeibehörde einzureichen in deren Bezirk sie Impfungen vorgenommen haben. Dieselben dürfen ebenfalls nur Formulare verwenden, die den neuesten Vorschriften genau entsprechen und haben sich solche auf ihre Kosten zu beschaffen.

Auch ersuche ich die Ortspolizeibehörden, diese Privatärzte auf die mehrerwähnten neuen Vorschriften (in Nr. 13 Extrabeilage zum Reg. Amtsblatt von 1900) mit dem Hinzufügen hinzuweisen, daß dieselben auch für sie maßgebend sind und daß sie sich daher vor der Vornahme von Impfungen mit diesen Bestimmungen genau bekannt zu machen haben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß in Gemeinden, in denen ansteckende Krankheiten (wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung) in größerer Verbreitung auftreten, die öffentlichen Impftermine ausgesetzt und verlegt werden müssen.

Die Ortspolizeibehörden haben von dem Auftreten solcher Krankheiten rechtzeitig vor dem anberaumten Termine dem zuständigen Impfarzt und auch hierher Anzeige zu erstatten und auch später nach Erscheinen der Krankheit anderweite Impftermine mit dem Impfarzte zu vereinbaren, auch hiervon mir rechtzeitig Mitteilung zu machen und die Impfpflichtigen erneut vorzuladen.

Aus einem Hause, in dem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit herrschen, dürfen Kinder nicht zum öffentlichen Impftermin gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern von dem Impftermine fern zu halten. Das Impfgeschäft darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Nach Beendigung des Impfgeschäfts sind die dazu benutzten Schulräume sofort ausgiebig zu lüften und zu reinigen.

Als bald nach Beendigung des Impfgeschäfts und der Nachschau sind mir die allzeitig ausgefüllten und vollzogenen Impflisten 5, 6 und eventl. 7 sowie die Uebersichten 8 und 9 nebst den ärztlichen Attesten über die Zurückstellung von Impfpflichtigen einzureichen. Letztere Atteste müssen auf dem vorgeschriebenen Formular 3 ausgefertigt werden, und die Ursache der Zurückstellung, das Datum des Befundes und die Dauer der Zurückstellung enthalten. Vorkommendes Falls sind auch die Herren Privatärzte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Eine die sämtliche Vorschriften über die Schutzpockenimpfung enthaltende, von dem Regierungs- u. Geh. Med.-Rat Dr. Rossmann in Minden bearbeitete Broschüre ist im Verlage von Gg. Thieme in Leipzig zum Preise von 2 Mark zu beziehen und empfehle ich den Ortspolizeibehörden, sofern nicht bereits geschehen, deren Beschaffung auf Gemeindefkosten.

Um rechtzeitig zu dem mir gesetzten Zeitpunkte die Impftermine dem Herrn Regierungspräsidenten mitteilen zu können, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, den Impftermin als bald mit dem Impfarzte zu vereinbaren und mir bis zum 10. April 1918 anzuzeigen.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die angelegten Zeiten im richtigen Verhältnis zu der Zahl der jedesmal vorzuführenden Impflinge stehen. Die verlangte Anzeige muß genau enthalten Angabe des Tages und der Stunde der Impfung und der Wiederimpfung, sowie der Nachschau und Bezeichnung des Impfstoffs. Wird aus besonderen Gründen sofort ein Termin verlegt, so ist ein solches rechtzeitig den Vorgeladenen mitzuteilen, aber auch hierher anzuzeigen, ebenso der demnächst anberaumt werdende neue Termin.

Der königliche Landrat.
J. B.: Sehepsandt.

Im Rechnungsjahre 1917 haben die Stadt- und Landgemeinden des Obertaunuskreises durch den Erlös der aus Gemeindeobstanlagen geernteten Obstes folgende Einnahme gehabt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

a) Städte:

Homburg a. d. H.	2752	Mr.	90	Fl.
Gronberg	3177	"	—	"
Friedrichsdorf	4907	"	78	"
Königsheim	4025	"	—	"
Obernursel	2798	"	—	"

b) Landgemeinden:

Altenhain	8576	Mr.	18	Fl.
Bommersheim	3	"	—	"
Dornholzhausen	80	"	40	"
Ehlhalten	2129	"	32	"
Eppenheim	10	"	30	"
Eppstein	1273	"	—	"
Fischbach	2554	"	54	"
Gonzenheim	1155	"	70	"
Hornau	482	"	50	"
Kalbach	45	"	50	"
Kellheim	2279	"	—	"
Köppern	1697	"	30	"
Mammolshain	4822	"	10	"
Neuenhain	7275	"	50	"
Niederhöchstädt	81	"	—	"
Oberhöchstädt	4500	"	—	"
Oberstedten	864	"	50	"
Schloßborn	43	"	—	"
Schneidhain	27608	"	27	"
Schönberg	374	"	90	"
Seulberg	485	"	—	"
Stierstadt	1587	"	44	"

Had Homburg a. d. H., den 14. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: v. Brünig.

Verzeichnis der im Herbst 1917

angekauften Ziegenböcke, die bis zum Hauptkehrgeschäft im Herbst 1918 zum Decken von Ziegen benutzt werden dürfen.

a. Städte:

Had Homburg a. d. H.: Nr. 1 „Hans“ 2 1/2 J.; Nr. 2 „Jonas“ 2 1/2 J.; Nr. 3 „David“ 3/4 J.; Nr. 4 „Hermann“ 3/4 J.; Nr. 5 „Peter“ 3/4 J.
Gronberg: Nr. 6 „Gey“ 3 1/2 J.; Nr. 7 „Eduard“ 2 1/2 J.;
Friedrichsdorf: Nr. 8 „Siegfried“ 1 1/2 J.; Nr. 9 „Max“ 3/4 J.
Königsheim: Nr. 10 „Franz“ 2 1/2 J.; Nr. 11 „Fritz“ 1 1/2 J.
Obernursel: Nr. 12 „Max“ 3 1/2 J.; Nr. 13 „Seppel“ 2 J.;
Nr. 14 „Hans“ 1 1/4 J.; Nr. 15 „Hermann“ 1 J.

b. Landgemeinden:

Altenhain: Nr. 16 „Fritz“ 4 J.; Nr. 17 „Franz“ 3/4 J.
Bommersheim: Nr. 18 „Fritz“ 3 J.; Nr. 19 „Hans“ 3/4 J.
Dornholzhausen: Nr. 20 „Fritz“ 3/4 J.;
Ehlhalten: Nr. 21 „Fritz“ 3/4 J.
Eppenheim: Nr. 22 „Fritz“ 1 1/2 J.;
Eppstein: Nr. 23 „Fritz“ 1 1/2 J.;
Falkenstein: Nr. 24 „Fritz“ 3/4 J.;
Fischbach: Nr. 25 „Fritz“ 1 3/4 J.;
Gonzenheim: Nr. 26 „Fritz“ 2 1/2 J.; Nr. 27 „Franz“ 3/4 J.;
Hornau: Nr. 28 „Hannes“ 3/4 J.; Nr. 29 „Seppel“ 2 1/2 J.;
Kalbach: Nr. 30 „Fritz“ 5 J.; Nr. 31 „Franz“ 3/4 J.;
Kellheim: Nr. 32 „Hans“ 1 1/2 J.; Nr. 33 „Fritz“ 1 1/2 J.;
Nr. 34 „Franz“ 3/4 J.;
Köppern: Nr. 35 „Fritz“ 1 1/2 J.; Nr. 36 „Hans“ 3/4 J.;
Nr. 37 „Moriz“ 3/4 J.;
Mammolshain: Nr. 38 „Fritz“ 3/4 J.;
Neuenhain: Nr. 39 „Hermann“ 1 1/2 J.; Nr. 40 „Jakob“ 3/4 J.;
Nr. 41 „Gustav“ 3/4 J.

Niederhöchstadt: Nr. 42 „Fritz“ 1 1/2 J.; Nr. 43 „Franz“ 7/8 J.;
 Oberhöchstadt: Nr. 44 „Fritz“ 2 1/2 J.; Nr. 45 „Moriz“ 1 1/2 J.;
 Oberrieden: Nr. 46 „Fritz“ 1 1/2 J.; Nr. 47 „Ferdinand“ 1 1/2 J.;
 Ruppertsheim: Nr. 48 „Fritz“ 2 1/2 J.;
 Schloßborn: Nr. 49 „Fritz“ 5 1/2 J.;
 Schneidhain: Nr. 50 „Fritz“ 2 1/2 J.;
 Schwalbach: Nr. 51 „Moriz“ 1 1/2 J.; Nr. 52 „Moriz“ 3/4 J.;
 Seuberg: Nr. 53 „Moriz“ 2 1/2 J.; Nr. 54 „Moriz“ 1 1/2 J.;
 Sierstadt: Nr. 55 „Hans“ 3 J.; Nr. 56 „Fritz“ 1 1/2 J.;
 Weiskirchen: 57 „Eduard“ 1 3/4 J.

Veröffentlicht gemäß § 5 (letzter Absatz) der Regierungs-
 Polizeiverordnung, betreffend Anordnung für Ziegenböcke,
 vom 21. Februar 1911 (Amtsblatt Seite 67).

Die Polizeiverwaltungen erlaube ich um entsprechende
 weitere Bekanntmachung.

Bad Homburg v. d. H., den 13. 3. 1918.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brünning.

Für Hundebesitzer.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Landgr. Hess.
 Jagdpolizeiverordnung vom 3. 9. 41

Hundebesitzer, deren Hunde in einer Wildbahn
 (in welcher der Hundebesitzer nicht jagen darf), jagen oder ohne ihren
 Besitzer herumlaufen, straffällig sind; ebenso ist das Mitnehmen von Hun-
 den zur Feldarbeit mit Strafen bedroht; in beiden Fällen ist überdies
 der Jagdberechtigte zur Tötung der Hunde befugt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. 3. 18.

Polizeiverwaltung.

Das freie Umherlaufen von Hunden

ist fortan verboten im **Kurgarten**, in den **Kuranlagen** sowie im **Kaiser
 Wilhelm II. - Jubiläumspark**.

Die Eigentümer solcher Hunde werden bestraft, die Hunde einge-
 fangen und falls ihr Eigentümer nicht ermittelt wird, dem Wachenmeister
 übergeben werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 20. März 1918.

Polizeiverwaltung.

Fischereiverpachtung

der Königl. Oberförsterei Usingen.

Am **Mittwoch, den 27. März 1918 nachmittags 4 Uhr**

soll im Gasthof Scheller zu Dornholzhausen bei Homburg v. d. H.
 die fiskalische Fischerei in der Erlengbach von der Anspach-Wehrheimer
 Grenze bis zur Wehrheim-Köpperner-Grenze vom 1. 4. 18 ab auf 12
 Jahre öffentlich verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Ter-
 min bekannt gegeben.

Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Homburg.

Unsere Geschäftsräume bleiben wegen Umzug **Samstags**
 den 23. März von 1 Uhr nachmittags und **Montag** den 25. März geschlossen.

Dieselben befinden sich ab Dienstag den 26. März
 in unserem Haus **Ferdinandstraße 26**.

Der Vorstand. Blenkner.

Selbstreflektant sucht

Villa

oder besseres Landhaus
 oder Einfamilienhaus, Mindestzahl
 der Zimmer 6, mit größerem Gar-
 ten und möglichst viel Obst in
 Homburg, Dornholzhausen oder
 Gonzenheim gegen Barzahlung zu
 kaufen. Angebote unter genauer
 Angabe von Lage, Größe u. Preis
 des Anwesens, sowie Beschreibung
 des Hauses erbeten unter **A.B.C.**
 an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen zu Ostern
 für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt-Verlag.

Ein

Kassenschrank

zu kaufen gesucht.

Angebote mit Größenverhältnissen
 sind zu richten an den

Magistrat

Lebensmittelversorgung.

Unfallanzeigen

für alle Betriebe gültig, zu haben in der
 Kreisblattdruckerei

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 23. März.

Vorabend 6 1/2 Uhr.

morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 7 1/2 Uhr

Ar den Werktagen.

morgens 6 1/2 Uhr

abends 6 Uhr.